

Satzung
der Stadt Müllheim über die Gebührenerhebung
für die Gemeindewaagen vom 02. Oktober 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02. Oktober 2001 folgende Satzung vom 24. November 1982 über die Gebührenerhebung für die Gemeindewaagen geändert.

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Gemeindewaagen werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Verkäufer, Eigentümer oder Besitzer des Wiegegegenstandes zur Zeit der Wiegung verpflichtet.

§ 3
Gebührensätze

Die Wiegegebühren betragen für die

I. Viehwaagen

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Kleinvieh (Schwein, Kalb, Schaf, etc.) | Euro |
| | a) für ein Tier | 1,25 |
| | b) für mehrere Tiere bei einer Wiegung | |
| | für das erste Tier | 1,25 |
| | für jedes weitere Tier | 0,50 |
| 2. | Großvieh (Kuh, Rind, Stier, etc.) | |
| | für ein Tier | 2,50 |

II. Brückenwaagen

- | | | |
|----|--------------------------|------|
| 1. | je 100 kg Nettogewicht | 0,10 |
| 2. | Mindestgebühr je Wiegung | 2,50 |

Für das Wiegen von Kleinvieh auf der Brückenwaage in Feldberg ist § 3 Ziffer 1 dieser Satzung anzuwenden.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Gemeindewaage. Die Gebühr

wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für die Gemeindewaagen vom 09.05.1966 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

April 2005